

Arten der gerichtlichen Entscheidungen

Abschrift



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 33 O 434/11 verkündet am: 13.08.2012

Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der Frau [Name],
[Adresse]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [Name],
[Adresse]

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten
Beschluss

Geschäftsnummer: (3 Gs) OP Js /09 (1 /10) Datum: 03.2010

In dem Ermittlungsverfahren gegen

[Name],
geboren am 1971 in Berlin,
wohnhaft str. 37, Berlin,
deutsche Staatsangehörige,

Verteidiger
Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

I. wird gemäß § 119 Abs. 1 StPO angeordnet:

1. Der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation bedürfen der Erlaubnis.
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und der Paketverkehr sind zu überwachen.
3. Die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen bedarf der Erlaubnis mit Ausnahme der in der JVA aus den Automaten erworbenen Waren.
4. Die Ausantwortung ist zu genehmigen.

Amtsgericht Schulungsstadt 1 Schulungsstadt, 07.01.2022

2 C 6/22

Verfügung

In Sachen
Schiermann, K. ./ Sonnenberg, K. wg. Forderung

I.

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 11.01.2022	09:00 Uhr	Sitzungssaal AG102, 1. Etage, Schulungsstadt_3

Belehrungen
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277, 495, 496 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:

Arten der gerichtlichen Entscheidungen

Urteile und Beschlüsse

- entscheidet über den Rechtsstreit bzw. Verfahren
- ergeht aufgrund einer mündlichen Verhandlung, im schriftlichen Vorverfahren oder schriftlich
- an bestimmte Form gebunden
- Verkündung bzw. Verlesung
- anfechtbar mit Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen

